

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion
der FDP-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Anpassung des saarländischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes

I. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

1. Vor Ziffer 1 wird folgende Ziffer 1 neu eingefügt:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Eheschließung auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch ein Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.“

2. Die Ziffern 1 und 2 werden zu den Ziffern 2 und 3.

II. Artikel 55 (Inkrafttreten) wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Lebenspartner können die sich aus diesem Gesetz ergebenden Leistungen und Vorteile ab dem Tag ihrer Verpartnerung beanspruchen, frühestens jedoch ab dem 03.12.2003.“

B e g r ü n d u n g:

Zu I (Artikel 28):

Zu Ziffer 1:

Buchstabe a)

Mit dieser Änderung wird die Gleichstellung verpartnerter Beamter mit verheirateten Beamten auch beim Familienzuschlag der Stufe 1 hergestellt.

Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung, die sich aus der Änderung unter Buchstabe a ergibt.

Zu Ziffer 2:

Die Änderungen ergeben sich redaktionell aus der Änderung in Ziffer 1.

Zu II (Artikel 55 – In-Kraft-Treten):

Die Gleichstellung verpartnerter Beamter mit ihren verheirateten Kolleginnen und Kollegen hätte aufgrund von Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG bis zum 02.12.2003 vollzogen werden müssen. Die Anpassung muss daher in besoldungs-, beihilfe- und versorgungsrechtlicher Hinsicht rückwirkend zum 03.12.2003 erfolgen. Dem trägt der Änderungsantrag Rechnung.